



**III. Änderungssatzung vom 19.11.1998
zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage -
Entwässerungssatzung - der Gemeinde Weilerswist**

60.9

Der Rat der Gemeinde Weilerswist hat in seiner Sitzung am 29.10.1998 aufgrund der § 7 und 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 - zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.3.1996 (GV NW S. 124) und der § 51 Abs. 2 Satz 2 und § 51 a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz LWG) vom 4.7.1979 (GV NW S. 448) in der Neufassung vom 25.6.1995 (GV NW S. 926) folgende III. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Weilerswist beschlossen:

Artikel 1

Diese Änderungssatzung gilt für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 26 (gelegen im Norden der Ortslage Metternich, westlich der Bergstraße) für die Entsorgung des auf den Grundstücken anfallenden Niederschlagswassers.

Artikel 2

Die Beseitigung des Niederschlagswassers für die in der Anlage aufgeführten Bereiche hat entsprechend der dort beschriebenen Versickerungsverfahren zu erfolgen.
Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

Artikel 3

Ansonsten bleiben die Bestimmungen der Entwässerungssatzung vom 17.1.1974 mit den Nachträgen bestehen.

Artikel 4

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Weilerswist, den 19.11.1998
Bürgermeister
(Dieter Zeller)

Niederschlagswasserbeseitigung für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 26

	Beschaffenheit des Niederschlag- wassers	Versickerungsverfahren
Sportplatz	nicht belastet	Die Sportplatzfläche ist in wasserdurchlässiger Form befestigt. Sie besitzt ein funktionierendes Drainagesystem, wobei das anfallende Drainagewasser den dazugehörigen bestehenden Versickerungsschächten, die mit einer verschlossenen Abdeckung versehen sind, zugeführt wird.
Spiel- und Bolzplatz	nicht belastet	Der Spiel- und Bolzplatz wird als Grünfläche hergestellt. Die Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers erfolgt wie bisher als Flächenversickerung über die belebte Bodenzone.
Kleinkinder spielplatz		Der Kleinkinderspielplatz ist als Grünfläche angelegt. Die Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers erfolgt wie bisher als Flächenversickerung über die belebte Bodenzone.
Inlike-Skating	nicht belastet	Die Befestigung erfolgt bituminös. Das anfallende Niederschlagswasser ist mittels Quer- und Längsgefälle den angrenzenden Grünflächen zuzuführen.
Stellplatz anlage	schwach belastet	Die Befestigung erfolgt in wasserdurchlässiger Form. Die Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers hat als flächenförmige Versickerung über die durchlässige Oberfläche zu erfolgen.
Wege und sonstige Flächen	schwach belastet	Die Befestigung erfolgt in wasserdurchlässiger Form. Die Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers hat als flächenförmige Versickerung über die durchlässige Oberfläche zu erfolgen.
sonstige bebaute Flächen	nicht belastet	Die Beseitigung des Niederschlagswasser hat über eine Mulden-Rigolenversickerung zu erfolgen. Die vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung bestehende Niederschlagswasserbeseitigung der bebauten Flächen (Asylantenhäuser, Dorfgemeinschaftshaus, Vereinsheim) ist weiterhin zulässig.
Parkanlage	nicht belastet	Das anfallende Niederschlagswasser versickert wie bisher über die belebte Bodenzone.